

Kundmachung

Berufung eines Ersatzmitglieds

Die folgende Person/Die folgenden Personen haben

- a. ihr aufgrund des verlautbarten Ergebnisses der Gemeinderatswahl am 23. März 2025 ihr/ihnen zugewiesene Mandat nicht angenommen oder
- b. eine Berufung als Ersatzmitglied gemäß § 87 Abs. 4 GWO 2009 abgelehnt:

| Vor- und Zuname | Geburts-jahr | Wahlpartei |
|-----------------|--------------|---|
| Hemma Rindler | 1972 | 1.Listenplatz, LIFE LIFE- Liste für ein lebenswertes Hengsberg |
| | | |

Gemäß § 87 Abs. 1 Gemeindewahlordnung 2009 idgF (GWO 2009) können gewählte Personen, die auf sie gefallene Wahl nicht annehmen. Gemäß § 87 Abs. 4 GWO 2009 können Personen, die von der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter als Ersatzmitglied auf einen freien Gemeinderatssitz berufen werden, diese Berufung ablehnen. In diesen Fällen rückt das jeweils nächste Ersatzmitglied an dessen Stelle vor.

Gemäß § 87 Abs. 2 wird/werden folgende Ersatzmitglieder berufen:

| Vor- und Zuname | Geburts-jahr | Wahlpartei |
|-------------------|--------------|---|
| Josef Greistorfer | 1956 | 2.Listenplatz, LIFE LIFE- Liste für ein lebenswertes Hengsberg |
| | | |

Hengsberg,

am 17.04.2025

Angeschlagen am:

17.04.2025

Abgenommen am:

.....

Die Bürgermeisterin/
Der Bürgermeister:

